

Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung)

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2004

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 23, Zimmer 9)
vom 16.04.2004 bis einschließlich 30.04.2004

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit
vom 16.04.2004 bis einschließlich 30.04.2004

Aufgrund des Art 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) -
BayRS 2011-2-I - erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z.B. das Auslegen von Ködern.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur

Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sulzbach Rosenberg, 15.04.2004
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1. Bürgermeister